

Zu Ltg.-190/A-1/27-1985

Betrifft: Antrag der Abgeordneten Dr.Bernau u.a.
betreffend ein Gesetz zur Durchführung einer
Volksbefragung über eine Landeshauptstadt in
Niederösterreich

B e r i c h t

des

VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 31.Oktober und 4.November 1985 den Antrag der Abgeordneten Dr.Bernau u.a., Ltg.-190/A-1/27-1985, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Volksbefragung über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Dr.Bernau u.a.) ergibt, geändert.

Als Begründung der Änderungen ist festzuhalten:

Zu Pkt.1:

In der Begründung des Antrages wird bereits ausführlich dargelegt, warum der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit der NÖ Landesverfassung im Widerspruch steht. Es scheint zweckmäßig zu sein, dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Die direktdemokratischen Einrichtungen der NÖ Landesverfassung werden durch dieses Gesetz weder ihrem Inhalt noch ihrem Umfang nach berührt. Es handelt sich bei dieser Volksbefragung nicht um eine Einrichtung, durch die verfassungsmäßige Organe des

Landes zu einem Verhalten bestimmt werden. Das Ergebnis der Volksbefragung ist lediglich eine politische Orientierungshilfe für das zuständige gesetzgebende Organ, ohne daß dessen Entscheidung dadurch rechtlich vorherbestimmt wird. Das Gesetz bringt daher weder eine Ausdehnung noch eine Einschränkung der landesverfassungsgesetzlichen Institute mit sich.

Zu Pkt.2:

Gegen die Betrauung der durch die Landtagswahlordnung eingerichteten Wahlbehörden mit der Durchführung dieser Volksbefragung könnten insoweit Bedenken bestehen, als eine durch Landesverfassungsgesetz eingerichtete Behörde einfachgesetzlich mit weiteren Aufgaben betraut wird, wenngleich eine solche Regelung auch im NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl 0060, enthalten ist. Durch den neu eingefügten § 3 sollen daher eigene Wahlbehörden für die Durchführung dieser Volksbefragung geschaffen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen sich jedoch diese genauso zusammensetzen, wie die derzeit im Amt befindlichen Wahlbehörden nach der Landtagswahlordnung. Für allfällige Änderungen in der Zusammensetzung sollen die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung eine sinngemäße Anwendung finden. Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, daß die Wahlbehörden für die Aufgabe der Volksbefragung zwar neu zu konstituieren sind, jedoch keine Bestimmungen über Vorschlagsrechte zu diesen Organen aufgenommen werden müssen. Es soll davon ausgegangen werden, daß die in der Landtagswahlordnung normierten Vorschlagsrechte im Hinblick auf die landesweite Bedeutung dieser Volksbefragung auch für diese Geltung

haben können. Es bleibt den Vorschlagsberechtigten unbenommen, Änderungen in der Zusammensetzung nach den Bestimmungen der sinngemäß anzuwendenden Landtagswahlordnung vorzunehmen. Solche Änderungen gelten dann freilich nur für die Wahlbehörden nach der Volksbefragung und nicht auch automatisch für die gleichnamigen Behörden nach der Landtagswahlordnung.

Zu Pkt.3 und 10:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16.März 1985 die Bestimmungen der NÖ Wahlordnung für Statutarstädte betreffend die Briefwahl als verfassungswidrig aufgehoben. Dieses Erkenntnis sieht seiner Begründung nach die Verfassungswidrigkeit der Briefwahl ausschließlich nur bei Wahlen gegeben. Für Abstimmungen ergibt sich aus der Begründung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses die Unzulässigkeit der Verwendung von Stimmbriefen nicht. Auch im NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl 0060, ist die Stimmabgabe mit Stimmbrief vorgesehen, ohne daß diese Bestimmungen im Verfahren gemäß Art.98 B-VG einen Einspruch der Bundesregierung nach sich gezogen hätten. Trotzdem soll die Möglichkeit der Abstimmung mit Stimmbriefen bei dieser Volksbefragung nicht vorgesehen werden, um allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Korrektheit des Ergebnisses keinen Anlaß zu geben. Es soll jedoch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festgehalten werden, daß der NÖ Landtag die Stimmabgabe mit Stimmbriefen bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen auch auf dem Boden des zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses für zulässig erachtet.

Zu Pkt.4:

Hier wird lediglich ein Druckfehler hinsichtlich des Ausmaßes des Stimmzettels berichtigt.

Zu Pkt.5:

Der Entwurf sieht vor, daß ein Stimmzettel ungültig ist, wenn ein Stimmberechtigter die zur Abstimmung gelangte Frage zwar mit Nein beantwortet, jedoch gleichzeitig eine der unter dem Wort "Ja" genannten Städte bezeichnet, weil sich der Stimmberechtigte damit zugleich für und gegen eine Landeshauptstadt ausgesprochen hat. Als "Bezeichnung einer Stadt" im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt auch die Einfügung eines Städtenamens in der dafür vorgesehenen Leerzeile. Wenn nun ein Stimmberechtigter mit Nein stimmt und in dieser Leerzeile den Namen einer nicht in Niederösterreich gelegenen Stadt (z.B. Wien) anführt, ist anzunehmen, daß der Stimmberechtigte sich gegen eine Landeshauptstadt aussprechen wollte. Es soll daher ausdrücklich festgelegt werden, daß der Ungültigkeitsgrund des § 7 (neu) Abs.1 Z.5 nur dann gegeben ist, wenn eine niederösterreichische Gemeinde bezeichnet wird.

Zu Pkt.6:

Auch Streichungen im Fragetext oder an anderer Stelle des Stimmzettels gelten als Bemerkungen oder Zeichen, die die Gültigkeit des Stimmzettels nicht beeinträchtigen, sofern sich nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Dieses soll zur Klarstellung ausgeführt werden.

Zu Pkt.7:

Hinsichtlich der Überprüfung des Abstimmungsergebnisses bei den Bezirkswahlbehörden und der Weiterleitung an die Landeswahlbehörde sollen die dafür in Betracht kommenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung gelten.

Zu Pkt.8:

Hier wird ein Druckfehler berichtigt.

Zu Pkt.9:

Die Form des amtlichen Stimmzettels in Muster 3 soll gegenüber dem Antrag geringfügig umgestaltet werden. Wie bereits in den Erläuterungen des Antrages vermerkt, soll in der Fragestellung deutlich zum Ausdruck kommen, daß es bei der Idee einer Landeshauptstadt in Niederösterreich wesentlich um eine Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte in diesem Land geht und daß zu den dafür notwendigen Maßnahmen neben der Schaffung einer Landeshauptstadt die gleichzeitige Förderung regionaler Zentren gehören muß. Diesem Anliegen, in der Fragestellung die gesamte mit der Landeshauptstadt verfolgte Absicht zum Ausdruck zu bringen, soll entsprochen werden. Andererseits wäre aber möglichen Einwendungen entgegenzuwirken, daß aus dem Text die Frage nach der Landeshauptstadt nicht eindeutig zu erkennen sei. Die Formulierung wird deshalb dahingehend abgeändert, daß die Landeshauptstadt bereits im ersten Halbsatz und nicht erst am Schluß des Fragesatzes erwähnt wird.

Nach dem Gesetzesentwurf sind nur Stimmberechtigte die mit "Ja" stimmen berechtigt, auch den von ihnen gewünschten Standort für eine Landeshauptstadt zu bezeichnen, wobei auch die Bezeichnung

einer niederösterreichischen Stadt als "Ja"-Stimme anzusehen ist. Um diese gesetzliche Gültigkeitsbestimmung für den Stimmberechtigten deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollen die Namen der Städte nicht in der Mitte des Stimmzettels sondern unter das Wort "Ja" gesetzt werden.

B ö h m

Berichterstatter

B ö h m

Obmannstellvertreter